

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Bundesministerin
Dr. Ursula von der Leyen
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin



Jugendwerkstätten durch Freie Förderung erhalten

9. November 2011



Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

nachdem das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt nun verabschiedet ist, kommt es aus Sicht des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit darauf an, gute Voraussetzungen zu schaffen, um die neuen Spielräume, die sich vor allem durch die Erweiterung der „Freien Förderung“ ergeben, auch tatsächlich vor Ort im Sinne der betroffenen jungen Menschen zu nutzen und so bewährte, erfolgreiche Angebote wie die Jugendwerkstätten zu erhalten und auszubauen.



Im Fokus der Jugendsozialarbeit steht die Fördersituation junger Menschen, die auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Der Kooperationsverbund begleitet in diesem Sinne beratend alle bisherigen Bemühungen, die arbeitsmarktpolitischen Instrumente passgenauer und effizienter zu gestalten. Mit dem vorliegenden Gesetz ist dies – trotz einiger wichtiger Verbesserungen, die im Beratungsverlauf erzielt werden konnten – aus unserer Sicht noch nicht ausreichend gelungen: Die Praxis zeigt, dass benachteiligte Jugendliche häufig nur niedrige oder gar keine Schulabschlüsse erreichen. Ihrer beruflichen Integration stehen oft auch Probleme beim Erwachsenwerden und bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung im Weg. Eine wirksame Unterstützung ist nicht alleine und ausschließlich durch die Arbeitsförderung zu gewährleisten; eine verlässliche Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe vor Ort ist unabdingbare Voraussetzung dafür.



In dem Gesetzentwurf fehlen aus unserer Sicht wichtige und notwendige Ansatzpunkte, um die Kooperation zwischen Arbeitsförderung und Jugendhilfe – insbesondere auch auf der kommunalen Ebene – zu befördern.



Ebenso wird es nicht mehr möglich sein, im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (AGH) eine sozialpädagogische Betreuung oder Qualifizierung anzubieten. Neben der Zusätzlichkeit und dem öffentlichen Interesse dieser Arbeitsgelegenheiten werden nun auch strikte Vorgaben zur Wettbewerbsneutralität gemacht. In der Folge kommen sie als Förderinstrument für junge Menschen nicht mehr in Frage. Damit sind aber erfolgreiche Ansätze, wie sie beispielsweise in rechtskreisübergreifenden Jugendwerkstätten umgesetzt werden, in ihrer Finanzierung stark gefährdet. Hierzu liegen uns deutliche Hinweise aus Bayern und Niedersachsen vor. Allerdings bietet die „Freie Förderung“ nach § 16 f im SGB II nun auch neue Möglichkeiten, eine an den regionalen Bedingungen des Arbeitsmarktes ausgerichtete dezentrale Förderung für besonders benachteiligte junge Menschen in enger Kooperation mit der Jugendhilfe umzusetzen:

Durch die Möglichkeit einer **gegenseitigen Beteiligung und Aufstockung von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung durch die Jugendhilfe und umgekehrt** (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6853 Nr. 11) könnten auch denjenigen jungen Menschen passgenaue Maßnahmen angeboten werden, die wegen ihrer massiven sozialen oder individuellen Defizite eine besonders intensive Anleitung und Betreuung auf ihrem Weg in den ersten Arbeitsmarkt brauchen. **Dieser Intention des Gesetzgebers sollte auch durch entsprechende Arbeitshilfen und die Schaffung der Rahmenbedingungen Ausdruck verliehen werden.** Gerne bieten wir hierfür unsere in der bundesweiten Praxis erworbene Expertise an.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bewertet in diesem Zusammenhang allerdings kritisch, dass das Gesetz an der jetzigen Praxis öffentlicher Ausschreibungen zur Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen festhält. Öffentliche Ausschreibungen erschweren die Entwicklung niedrigschwelliger Angebote, auf die gerade benachteiligte Jugendliche angewiesen sind, und verhindern die Einbeziehung der umfassenden fachlichen Kompetenz der Träger bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Förderinstrumente. Sie bürdern darüber hinaus den Trägern seit Jahren einen so massiven Kostendruck auf, dass es zunehmend schwieriger wird, qualifiziertes Personal langfristig zu beschäftigen. Der Kooperationsverbund empfiehlt daher dringend, solche Maßnahmen über freihändige Vergabe oder das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Sinne des § 17 Abs. 2 SGB II zu realisieren.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Walter Würfel
Sprecher des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

